Ausfertigung

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin





10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (#3)
Telefax: (030) 9023-2223
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinziehungsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindungen: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6 (Diese Angaben sind unverbindlich)

> 2735 Fax 2223

Datum 20.10.2009

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

DR. Nr.: Augangen

Antragsgegnerin,

Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne münderhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

 Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

die Bezeichnung

Traumfabrik

und/oder

Traumfabrik-Spandau

im Zusammenhang mit pädagogischer und/oder kultureller und/oder künstlerischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu benutzen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

- 2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin $^3\!\!4$ und die Antragsgegnerin $^4\!\!4$ zu tragen.
- 3. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie seit 26 Jahren insbesondere das Projekt der "Internationalen Sportkulturakademie der Traumfabrik" an der Universität Regensburg ausrichte und dass die Antragsgegnerin unter der Bezeichnung "Traumfabrik-Spandau" im Internet ein pädagogisches Programm für und mit Kindern und Jugendlichen vorstelle.

Die Antragstellerin nimmt zur Darlegung der Schutzrechtslage Bezug auf die von ihr geführte geschäftliche Bezeichnung, mehrere eingetragene Marken, eine Werktitel und ihr Namensrecht.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten, die Bezeichnung Traumfabrik und/oder Traumfabrik-Spandau im Zusammenhang mit pädagogischer und/oder kultureller und/oder künstlerischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu benutzen.

II.

Der Antrag ist nur teilweise begründet.

 Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß §§ 12, 823, 1004 BGB.

е

ŗ

3

1-

Die Antragstellerin ist gemäß § 12 BGB Trägerin des Rechts an dem Namen Traumfabrik GmbH & Co. KG. Prägend ist hierbei allein der Bestandteil "Traumfabrik". Die Antragsgegnerin verwendet für ihr Projekt ebenfalls den prägenden Namensbestandteil "Traumfabrik", weil der Zusatz "Spandau" allein auf die Lokalisation ihres Projektes hinweist und daher nicht unterscheidungskräftig ist. Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin sind auf dem

Gebiet pädagogischer, kultureller, künstlerischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig Aufgrund derselben Namenswahl entsteht die Gefahr, dass der unzutreffende Eindruck eine geschäftlichen Zusammenhangs zwischen den Parteien des Verfahrens entsteht. Da die Artragstellerin die älteren Rechte an ihrem Namen besitzt und die Wiederholungsgefahr vermute wird, kann die Antragstellerin die Verwendung der Bezeichnung durch die Antragsgegnerin untersagen.

 Der Antrag ist jedoch unbegründet und daher zurückzuweisen, soweit er auf weitere Schutz rechte, insbesondere das Unternehmenskennzeichen, die Marken und einen Werktitel gestütz worden ist.

Es handelt sich insoweit, weil die Antragstellerin denselben Antrag ausdrücklich mit den im Einzelnen benannten Schutzrechten begründet hat, jeweils um gesonderte Streitgegenstände (vgl. BGH, GRUR 2001, 755, 756 f *Telefonkarte*), über die daher auch gesondert zu entscheiden ist.

Die insoweit gemäß § 14 Abs. 5 MarkenG und § 15 Abs. 4 MarkenG geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen jedoch nicht, weil es entgegen der Ansicht der Antragstellerin an dem jeweils erforderlichen Merkmal des Handels im geschäftlichen Verkehr auf Seiten der Antragsgegnerin (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG) fehlt.

Die Antragsgegnerin hat nämlich eingewendet, was insoweit von der Antragstellerin unwidersprochen in das Verfahren eingeführt worden ist, dass sie gemeinnützig tätig werde. Dies hindert im vorliegenden Fall die Annahme, dass die Antragsgegnerin im geschäftlichen Verkehr tätig geworden ist. Zwar ist der Antragstellerin zuzugeben, dass Gewinnerzielungsabsicht keine Voraussetzung für ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ist. Gleichwohl muss bei einer sozialen, wohltätigen und gemeinnützigen Tätigkeit in bestimmten Bereichen ein geschäftliches Interesse oder ein Erwerbszweck hinzutreten (vgl. Ingerl/Rohnke MarkenG, 2. Auflage, § 14, Rn. 53; Fezer, Markenecht, 4. Auflage, § 14, Rn. 28). Daran fehlt es hier. Den vorgelegten Internetauftritten kann die Kammer nicht entnehmen, dass die Antragsgegnerin das beanstandete Projekt zur Förderung ihrer (möglicherweise) gewerblichen Tätigkeit als Künstlerin nutzt. Der Hinweis auf ihre Tätigkeit als Künstlerin erfolgt nur beiläufig, ersichtlich zum Nachweis ihrer Qualifikation, und spielt daher nicht mehr als eine notwendig begleitende Rolle (vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2007, 206, 208 a. E. *Emissionsprospekt*).

Da der Unterlassungsanspruch aus den weiteren in das Verfahren eingeführten Streitgegenständen nicht herzuleiten war, war der Antrag insoweit abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wird mit 2/3 des Wertes der Hauptsache bestimmt.

Dr. Scholz

von Bresinsky

Vogel

Ausgefertigt

Hirsch Justizange

esielite S